



Gesundheitsgefahren durch erhöhte Nitratbelastung im Trinkwasser

Der in der Trinkwasserverordnung 2001 festgelegte Grenzwert für Nitrat von 50 mg/l im Trinkwasser ist an die EG-Richtlinie vom 03. November 1998 angepasst worden.

Im menschlichen und tierischen Organismus kann sich unter bestimmten Voraussetzungen aus Nitrat in geringen Mengen Nitrit bilden, Nitrit hemmt die Sauerstoffatmung der Zellen, in dem es eine Verbindung mit dem Blutfarbstoff eingeht.

Für Erwachsene bedeutet dies keine akute Gefährdung. Bei Säuglingen kann Nitrit jedoch in den ersten Lebensmonaten den Sauerstofftransport des Blutes beeinträchtigen und zur „Blausucht“ führen.

In Säuglingsnahrung, die mit nitrathaltigem Wasser zubereitet wurde, kann auch außerhalb des Organismus durch Bakterien bei längerem Stehen und Wiederaufwärmen Nitrit gebildet werden.

Salat, Spinat oder Rettiche enthalten natürlicherweise Nitrat, so dass die Möglichkeit besteht, über die Nahrung viel Nitrat aufzunehmen. Zusammen mit erhöhten Nitratkonzentrationen im Trinkwasser kann es zu einer übermäßigen Nitrataufnahme kommen.

Mit der Erhöhung der Nitrataufnahme steigt im Verhältnis auch die Entstehung von Nitrit und damit unter bestimmten Voraussetzungen auch die Bildung von „Nitrosaminen“ an.

Tierversuche belegen, dass viele Nitrosamine eine krebsauslösende Wirkung haben. Aus Vorsorgegründen ist daher eine Verringerung der Nitratzufuhr anzustreben.

Stand Januar 2013

Märkischer Kreis

Der Landrat

Fachdienst: Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

Bismarckstr. 15

58762 Altena

Telefon: 0 23 52 / 9 66-7272